S a t z u n g über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Haan vom 30.07.1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 09.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des gesamten Baumbestandes im Gebiet der Stadt Haan mit Ausnahme des Außenbereichs und stellt den gesamten Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung unter den Schutz des Landschaftsgesetzes (§ 45 LG). Weitergehende oder vorrangige Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- (2) Schutzzwecke sind insbesondere
 - 1. die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes und Sicherung von Lebensstätten der Tierund Pflanzenwelt,
 - 2. die Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
 - 3. die Belebung, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - 4. die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - 5. die nachhaltige Nutzung der Naturgüter, vor allem zur
 - a) Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie z. B. Luftverunreinigungen oder Lärm) auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
 - b) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - c) Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen sowie die sonstige Sicherung der Naherholung.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, soweit die einzelnen Stämme in ihrer Summe mehr als 80 cm betragen. Der Umfang i. S. der S. 1 und 2 ist in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen

Obstbäume - ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanien -, Pappeln - ausgenommen die heimische Zitter- und Schwarzpappel - sowie Nadelgehölze - ausgenommen Eibe und gemeine Kiefer -.

§ 3 Verbotene und erlaubnisfreie Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:
 - Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderung seines Aufbaus. Eine Veränderung seines Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 - 2. Einwirkungen auf den Raum (wie z. B. auf den Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können.

(2) Nicht verboten sind:

- 1. Das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
- 2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien.
- 3. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- 4. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
 - welche von geschützten Bäumen ausgeht,
 - oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Diese Maßnahmen sind der Stadt Haan unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht i. S. des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 gegenwärtig sind, und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Haan schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Voraussetzungen zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz drei neue Bäume auf seinem, hilfsweise auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz drei standortgerechte Laubbäume mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist für den unmöglichen Teil der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, fachliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen ist vom Antragsteller nach dem modifizierten Sachwertverfahren "Koch" zu ermitteln und nachprüfbar vorzulegen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1 Abs. 2) gewahrt bleiben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Fälle, in denen der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Antragsteller Bäume entfernt, ohne eine Ausnahmegenehmigung beantragt zu haben, aber die Voraussetzungen für deren Gewährung vorliegen.

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume i. S. d. § 2 ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 beizufügen. In dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist die Berechnung und Höhe der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 4 anzugeben, wenn eine Ersatzpflanzung i. S. des § 5 Abs. 2 nach § 5 Abs. 3 ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht vor Bescheidung zu Fragen des Bauvorhabens, sofern sie nicht mit dem Baugenehmigungsverfahren verbunden wird; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unbeschadet des § 10 für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung gemäß § 5 vorzunehmen.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorliegen, geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unbeschadet des § 10, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung gemäß § 5 vorzunehmen.
- (3) Sollte in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung i. S. des § 5 Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5 Abs. 4 für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind an die Stadt Haan zu leisten und zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

- (1) Die Beauftragten der Stadt Haan sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.
- (2) Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung kann bei Gefahr im Verzuge entfallen. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt Haan den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne die gewährte Augenscheinseinnahme nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 S. 2 nicht nachkommt,
 - b) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 vorliegen, entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 in der Erklärung des Bauherrn oder im Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 13.01.1978 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 30.07.1991 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.08.1991; in Kraft ab 16.08.1991